



DEUTSCHE  
FLAGGE

*Bundesrepublik Deutschland*  
*Federal Republic of Germany*

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik  
Telekommunikation  
Dienststelle Schiffssicherheit

## Flaggenstaatliche Interpretation schiffbaulicher Vorschriften:

**FI 13/2018/Rev. 00**

---

Dieses Dokument wird von der BG Verkehr/Dienststelle Schiffssicherheit als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll eine einheitliche Auslegung internationaler und nationaler Schiffbauvorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge gewährleisten. Diese Flaggenstaatliche Interpretation ist ein sich an die praktischen Erfahrungen anpassendes Dokument und wird anhand dieser weiterentwickelt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

**Schiffsart:** Fahrgastschiff / Frachtschiff / Fischereifahrzeug / Sportboot / Traditionsschiff

**Bereich:** Intaktstabilität

**Thema:** Leerschiffsgewichtskontrolle / Tragfähigkeitsnachweis

**Referenzen:** FI 12/2018/Rev. 00

**Datum:** 03.04.2018

**Anwendung ab:**

03.04.2018

---

Eine offizielle Leerschiffsgewichtskontrolle erfolgt im Beisein eines Besichtigers der Dienststelle Schiffssicherheit (DS) oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klasse). Gemeinsam mit dem Berechnungsingenieur, welcher die Leerschiffsgewichtskontrolle durchführt, begeht der Besichtiger das Schiff, um bestätigen zu können, dass die vom Ingenieur aufgenommenen Mehr- und Mindergewichte korrekt sind. In gleichem Maße überzeugt der Besichtiger sich davon, dass auch die übrigen Eingangswerte (die Tiefgänge sowie die Dichte des Wassers), den dokumentierten Werten entsprechen. Dies wird in der Regel durch das Stempeln und Gegenzeichnen des vom Berechnungsingenieur erstellten Protokolls bestätigt.

Der Berechnungsingenieur nimmt dann die Auswertung der Leerschiffsgewichtskontrolle vor. Die Auswertung ist anschließend durch den Schiffseigner oder den Berechnungsingenieur zur Prüfung bei einer Klasse einzureichen. Die Prüfung durch die Klasse hat gemäß FI 12/2018/Rev. 00 zu erfolgen.

Die DS ist ausdrücklich nicht der Auffassung, dass eine vom Besichtiger gestempelte Auswertung der Leerschiffsgewichtskontrolle ausreicht, ohne dass die Berechnungen des Ingenieurs gesondert durch eine Planprüfung seitens der Klasse validiert wurden.

Nach Ansicht der DS ist neben der korrekten Aufnahme der Eingangsdaten gerade die Überprüfung der berechneten Leerschiffsdaten essentieller Bestandteil des Prüfungsvorgangs und hat durch eine dritte Person in Form eines Prüfindgenieurs einer Klassifikationsgesellschaft zu erfolgen. So kann eine unabhängige Prüfung sichergestellt werden.

D. h. die Aufgabenverteilung muss wie folgt sein. Der Besichtigter bestätigt die Richtigkeit der Eingangsdaten. Der Berechnungsingenieur berechnet anhand der von ihm aufgenommenen Eingangsdaten die Leerschiffsdaten. Der Prüfindgenieur überprüft die korrekte Berechnung der Leerschiffsdaten.

In Fällen, in denen der Besichtigter gleichzeitig die Prüfung der Auswertung durchführt, muss die Unterlage dennoch gemäß FI 12/2018/Rev. 00, in der jeweils geltenden Fassung, aufbereitet werden.

Die von der Klasse geprüften Unterlagen sind dann durch den Reeder zusammen mit dem dazugehörigen Prüfschreiben bei der DS zur Genehmigung einzureichen.

**Kontakt:**

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Referat Schiffbau

Telefon: +4940 36 137-222 /-232 /-244 /-254

Telefax: +4940 36 137-204

Email: [schiffbau@bg-verkehr.de](mailto:schiffbau@bg-verkehr.de)

[www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)